

Bezirksregierung Köln  
- Dezernat 25 -  
z. Hd. Frau Yabanci  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln

Az. 25.7.2.2-2/19

62/621/2-62.21.01

62

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für die Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) – Bauwerk B – über die Deutz-Mülheimer Straße**

Sehr geehrte Frau Yabanci,

ich erhebe gegen das oben näher bezeichnete Vorhaben der DB Netz AG keine Bedenken, wenn den nachfolgend im Einzelnen benannten Anforderungen jeweils durch eine entsprechende Nebenbestimmung in der Zulassungsentscheidung Rechnung getragen wird.

**I. Stadtplanung, Städtebau und Stadtgestaltung**

Die Baumaßnahme betrifft nur eine der Stahlbogenbrücken aus dem Beginn des 20. Jahrhunderts, die erneuert werden müssen. Insgesamt 5 Eisenbahnüberführungen über die Deutz-Mülheimer Straße sind hiervon betroffen. Deren Erneuerung macht an dieser städtebaulich bedeutsamen Stelle, die das Eingangstor nach Deutz und zur Messe Deutz darstellt und eine der wichtigsten verkehrlichen Verbindungen im rechtsrheinischen Köln darstellt, eine Gesamtkonzeption nötig. Dabei ist das entstehende Neubaugebiet „Messe-City Köln“ zu berücksichtigen.

Eine historisierende Wiederherstellung von Widerlagern wird nicht angestrebt. Der Erläuterungsbericht enthält jedoch keine Aussagen zur Ausführung und Gestaltung von Widerlagern, Mauern, Brücken oder zur Beleuchtung. Die Forderungen für die Gestaltung und Ausführung aller 5 Brückenbauwerke über die Deutz-Mülheimer Straße lauten daher wie folgt:

- 1) Die Brückenfarbe ist in dunklem Grau auszuführen.
- 2) Die Verkleidung der Widerlager als auch der Mauer entlang der Zufahrt zu dem Betriebsbahnhof „Deutzer Feld“ wird einheitlich gestaltet. Dies ist mit dem Stadtplanungsamt abzustimmen.
- 3) Taubenschutz ist vorzusehen und konstruktiv einzubauen. Es ist nicht mit Gittern zu arbeiten. Die Unterseite der Brückenkonstruktion ist als geschlossene Fläche auszuführen.
- 4) Graffitischutz ist auf den Oberflächen aufzubringen.
- 5) Die Brückengeländer und die Widerlager sind von Werbung freizuhalten.
- 6) Die Untersicht der Brücke ist in warmweißem Licht anzustrahlen. Entsprechende bauliche Vorkehrungen sind hierfür zu treffen. Die Ausführung erfolgt durch die RheinEnergie AG.

Ein Beleuchtungskonzept zur Kriminalitätsprävention und zur Vermeidung von Angsträumen wird als zwingender Bestandteil für die Erneuerung aller 5 Brückenbauwerke über die

Deutz-Mülheimer Straße als erforderlich gesehen. Das Beleuchtungskonzept ist mit dem Stadtplanungsamt und der RheinEnergie AG abzustimmen.

Ansprechpartnerin im Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, ist Frau Hüser (Telefon: 0221-221-26206; E-Mail: [martina.hueser@stadt-koeln.de](mailto:martina.hueser@stadt-koeln.de)).

## **II. Straßen und Verkehr, Straßenrecht**

Die Vorhabenträgerin hat in Bezug auf die Durchfahrtshöhen und die Aufweitung des Straßenquerschnittes mit dem Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung bereits Vorabstimmungen getroffen und dies auch in den Planungsunterlagen berücksichtigt.

Die nachfolgenden Vorgaben bzw. Nebenbestimmungen sind jedoch zu berücksichtigen:

### 1) Brücken- und Widerlagerneubau

- a) Die mit der Vorhabenträgerin abgestimmten Vorgaben in Bezug auf die Durchfahrtshöhen ( $\geq 4,50$  m) und die Aufweitung des Straßenquerschnittes (lichte Weite 27,10 m) sind in den Planungsunterlagen berücksichtigt. Eine Verkleidung der Widerlager darf dabei die lichte Weite von 27,10 m nicht einschränken.
- b) Die Beleuchtung muss so platziert werden, dass die lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,50 m nicht eingeschränkt wird. Sofern dies nicht möglich ist, muss die Beleuchtung außerhalb der Fahrbahn angebracht werden. Zwecks Steigerung des Sicherheitsempfindens von Fußgängern und Radfahrern in dieser sehr langen und heute dunklen Eisenbahnüberführung wird eine ausreichende Beleuchtung gefordert.
- c) Aufgrund der vielen Leitungen im Straßenraum ist in den weiteren Planungen der Anschluss der Bauwerksentwässerung an die Kanalisation darzustellen. Insbesondere sind die Trassen und deren Bau mit dem Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: [strassen-verkehrsentwicklung@stadt-koeln.de](mailto:strassen-verkehrsentwicklung@stadt-koeln.de)) abzustimmen.

### 2) Bauzeitlicher Zustand / Drittbetroffenheiten

- a) Das zu erneuernde Bauwerk befindet sich auf der Deutz-Mülheimer Straße. Diese ist Bestandteil des mobilitätsrelevanten Verkehrsnetzes der Stadt Köln. Finden Arbeitsstellen mit verkehrlichen Einschränkungen (Vollsperrung, Sperrung von Fahrspuren, Einengungen) in diesem mobilitätsrelevanten Verkehrsnetz statt und übersteigt der Genehmigungszeitraum zwei Monate, sind die erforderlichen und von einer in Köln zugelassenen Fachfirma erstellten Verkehrszeichenpläne mit allen zur Genehmigung benötigten Unterlagen vier Wochen vor Baubeginn einzureichen.
- b) Bei der Antragstellung ist zusätzlich über den Auftraggeber eine Pressemitteilung vorzulegen. Die finale Fassung der Medieninformation (Pressemitteilung) ist zwecks Prüfung drei Werktage vor der geplanten Veröffentlichung dem Amt für Verkehrsmanagement, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: [verkehrsmanagement@stadt-koeln.de](mailto:verkehrsmanagement@stadt-koeln.de)) vorzulegen. Die Medien sind zwölf Werktage vor Baubeginn zu unterrichten. Sechs Werktage vor Baubeginn ist eine weitere Information an die Medien zu versenden.
- c) Im Genehmigungsverfahren sind die verkehrlenkenden Dienststellen der Polizei und der Kölner Verkehrsbetriebe AG (KVB AG) zu beteiligen.
- d) Aufgrund der Verkehrsbedeutung der Deutz-Mülheimer Straße sind vor Baubeginn Abstimmungen mit der Koelnmesse GmbH und der LANXESS-arena notwendig.
- e) Erforderliche Vollsperrungen der Deutz-Mülheimer Straße dürfen nur in verkehrsschwachen Zeiten (nachts sowie an Wochenenden) unter Vorlage eines Umleitungskonzeptes, das u.a. mit der KVB AG abgestimmt ist, vorgenommen werden. Hierbei ist eine Berücksichtigung der Belange der Koelnmesse GmbH und der LANXESS-arena zwingend.

Dies gilt auch für Maßnahmen an Wochenenden, da Veranstaltungen auch dann stattfinden. Auch die übrigen nördlichen Anlieger, insbesondere die MesseCity mit der zukünftigen Deutschland-Zentrale der Zurich Versicherung sowie die Hotellerie beidseits der Deutz-Mülheimer Straße, müssen angemessen erreichbar bleiben. Sperrungen und Umleitungen müssen diesen Betroffenen rechtzeitig kommuniziert werden.

- f) Da die Deutz-Mülheimer Straße eine Hauptverkehrsstraße ist, sind Umleitungskonzepte dem Amt für Verkehrsmanagement, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: [verkehrsmanagement@stadt-koeln.de](mailto:verkehrsmanagement@stadt-koeln.de)) frühzeitig vorzulegen. In einem Gutachten ist die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes während der Sperrungen nachzuweisen. Für die Organisation von Umleitungsverkehren und Stadtbahnsperrungen benötigt die KVB AG einen Vorlauf von mehreren Monaten. Die KVB AG ist daher frühzeitig zu informieren.
- g) Da durch die Baumaßnahme inklusive der Baustellenzufahrt auch die Belange der Fußgänger und Radfahrer betroffen sind, ist zu jedem Zeitpunkt der Baumaßnahme eine sichere Verkehrsführung des genannten Personenkreises sicher zu stellen. Dies gilt auch für den Ein- und Ausfahrtsbereich der Baustellenzufahrt.
- h) Bei einem Eingriff ins öffentliche Straßenland ist die Maßnahme mindestens drei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen, gegebenenfalls ist gemeinsam mit dem Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: [strassenverkehrsentwicklung@stadt-koeln.de](mailto:strassenverkehrsentwicklung@stadt-koeln.de)) ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

### 3) Baustelleneinrichtungsfläche

Die Baustelleneinrichtungsfläche befindet sich oberhalb der Deutz-Mülheimer Straße auf der Westseite der Straße. Zur Andienung dieser Fläche ist der Bau einer steilen Rampe zwischen den Brückenbauwerken A und B geplant. Sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausfahrt sind ausreichende Schleppkurven erforderlich. Die Zufahrt ist nur aus Richtung Messe-Kreisel möglich. Hierbei ist die eingeschränkte Durchfahrtshöhe der Bogenbrücken von 3,10 m zu berücksichtigen. Entsprechende Verbotsschilder verbieten das Befahren dieses Bereiches für Fahrzeuge mit einer tatsächlichen Höhe von mehr als 3,10 m. Dies gilt auch für Baustellenfahrzeuge. Vom Baufeld ausfahrende Fahrzeuge dürfen nur nach Süden in Fahrtrichtung Opladener Straße / Justinianstraße fahren. Es ist sicherzustellen, dass der Baustellenverkehr keine Verunreinigungen auf öffentlichen Straßenflächen verursacht. Im Bereich der Ausfahrt der Baustelleneinrichtungsfläche ist bei Bedarf eine regelmäßige Reinigung der Straßenflächen durchzuführen.

Ansprechpartner im Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Herr Fellecke (Telefon: 0221-221-27037; E-Mail: [joerg.fellecke@stadt-koeln.de](mailto:joerg.fellecke@stadt-koeln.de)).

Ansprechpartner im Amt für Verkehrsmanagement, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Herr Haubenreisser (Telefon: 0221-221-27102; E-Mail: [klaus.haubenreisser@stadt-koeln.de](mailto:klaus.haubenreisser@stadt-koeln.de)).

### 4) Kreuzungsvereinbarung

Ansprechpartnerin für den Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung im Bauverwaltungsamt der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Neumann (Telefon: 0221-221-23904; E-Mail: [elke.neumann@stadt-koeln.de](mailto:elke.neumann@stadt-koeln.de)).

## **III. Artenschutz**

Die Einschätzungsprerogative zu dem Sachverhalt obliegt dem Eisenbahn-Bundesamt als Genehmigungsbehörde, gleichwohl weist das Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Untere Naturschutzbehörde) auf Folgendes hin:

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Fortpflanzungsstätten sind hierbei per Definition all diejenigen Stätten, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung von Nöten sind (vgl. Louis, NuR 2009, 914, 93 f.). Ruhestätten sind all diejenigen Stätten, in die sich die geschützten Tiere zur Wärmeregulierung, zur Rast, zum Schlaf oder zur sonstigen Erholung als Versteck, zum Schutz oder als Unterschlupf für die Überwinterung zurückziehen (vgl. Louis, NuR 2009, 914, 94 f.). Dabei ist es irrelevant, ob diese Lebensstätten natürlich sind oder künstlich geschaffen wurden, etwa in Form von Nisthilfen, Fledermauskästen, usw. (vgl. Kratsch in Schumacher / Fischer-Hüftle, BNatSchG-Kommentar, 2. Auflage 2011, § 44 Rdnr. 32). Auch verlieren diese Stätten nicht ihren Schutz, wenn die geschützten Tiere nicht anwesend sind (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 21.06.2006, 9 A 28.05, sogenanntes „Stralsund-Urteil“).

Ruhestätten sind als Teilareale eines Gesamtlebensraumes einer lokalen Population in ökologisch-funktionaler Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen zu definieren (vgl. KIEL, 2007).

Beispielhaft sind hier aufgeführt:

- Schlafplätze (z.B. Männchenquartiere von Fledermäusen)
- Erholungsbereiche (z.B. Mauser oder Rastplätze von Zugvögeln)
- Sonnenplätze (z.B. Reptilien)
- Verstecke (z.B. Wildkatze)
- Schutzbauten (z.B. Biber)
- Sommerquartiere (z.B. Fledermäuse)
- Winterquartiere (z.B. Amphibien, Reptilien, Fledermäuse)

Die Vorhabenträgerin stellt hierzu dar: „Möglich erscheint eine Funktion als sommerliches Tagesquartier. Diese geht im Zuge der Brückenerneuerung verloren. (...) Vorsorgeorientiert wird daher die bau- und anlagebedingte Schädigung von Ruhestätten der Zwergfledermaus angenommen“. Entsprechend kann die Nutzung des Bauwerkes als Ruhestätte durch Zwergfledermäuse nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. (...) Aufgrund des geringen Umfangs und der geringen Habitatqualität der betroffenen Hohlräume sowie unter Berücksichtigung des im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Angebotes an Gebäudenischen ist allerdings davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Quartiere als „Ruhestätten“ auch ohne Ergreifung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang sichergestellt ist“.

Einem Ausweichen kann aus Gründen der Rechtssicherheit und wegen fehlender Untersuchungen daher nicht zugestimmt werden. Sollte die Vorhabenträgerin keine Maßnahmen in Bezug auf den Ausgleich der Ruhestätten von Zwergfledermäusen ergreifen, wird nach hiesiger Sicht damit gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen.

Ansprechpartnerin für die Belange des Artenschutzes (Untere Naturschutzbehörde) im Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Löwisch (Telefon: 0221-221-36521; E-Mail: [christina.loewisch@stadt-koeln.de](mailto:christina.loewisch@stadt-koeln.de)).

#### **IV. Landschaftspflege und Grünflächen**

Zum Schutz der Vegetation auf den angrenzenden städtischen Grundstücken sind folgende Auflagen erforderlich:

- 1) Die Baumschutzsatzung der Stadt Köln ist einzuhalten.
- 2) Die in unmittelbarer Nähe stehenden Bäume sind zu erhalten und vor Beginn und während der Baumaßnahme gemäß der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – RAS, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) und § 11 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vor jeglichen Beschädigungen und Verletzungen an ihren ober- und unterirdischen Teilen zu schützen sowie ausreichend zu bewässern.

- 3) Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten sowie die Lagerung von Materialien auf den öffentlichen Vegetationsflächen sind verboten.

Ansprechpartnerin im Amt für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Weber (Telefon: 0221-221-26188; E-Mail: [frauke.weber@stadt-koeln.de](mailto:frauke.weber@stadt-koeln.de)).

## **V. Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft**

Die nachfolgenden Auflagen sind in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Soweit hier Informations-, Hinweis-, Nachweis- oder vergleichbare Verpflichtungen aufgeführt sind, sind diese gegenüber dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, zu erfüllen. Ansprechpartnerin ist – soweit nicht anders benannt – Frau Leonhäuser, Tel. 0221/221-29197, E-Mail: [mandy.leonhaeuser@stadt-koeln.de](mailto:mandy.leonhaeuser@stadt-koeln.de).

Der Beginn und das Ende der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen sind jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Vor Beginn ist die für die Maßnahme verantwortliche Person zu benennen.

### 1) Bodenaushub / Abbruch / Abfall

Für die Maßnahme liegt ein Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (Kurzkonzept) vom 07.10.2016 vor. Das Konzept ist bei der Baumaßnahme umzusetzen und um folgende Punkte zu ergänzen bzw. zu aktualisieren und vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen:

- a) Aktuelle Analyseergebnisse von repräsentativen Proben zur Erfassung des Belastungsumfanges des anfallenden Aushub- und Abbruchmaterials,
- b) Beschreibung der erforderlichen Separierungsmaßnahmen sowie Darstellung der vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungswege (Verwerter, Abfallbehandlungsanlagen, Deponien, Entsorgungsunternehmen, o.ä.) für das gesamte anfallende, gegebenenfalls kontaminierte Bau- / Aushubmaterial,
- c) Nutzungsorientierte Sicherungsmaßnahmen für den eventuell verbleibenden, kontaminierten Boden.

Erst nach Zustimmung der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft zu dem aktuellen Entsorgungskonzept darf mit der Baumaßnahme begonnen werden. Sollten aktuelle Analysen vor Baubeginn noch nicht vorliegen, können diese nach Abstimmung im Zuge der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahme vorgelegt werden.

Sollten im Rahmen der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen:

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch- / Aushubmaterialien und / oder
- andere gefährliche Abfälle bzw.
- durch die vorangegangene Nutzung entstandene, umweltrelevante Verunreinigungen (z.B. Ölkontaminationen, Geruch, Aussehen, etc.),

die noch nicht im Entsorgungskonzept erfasst sind, festgestellt werden, ist die Stadt Köln unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Im Regelfall ist vom Bauherrn ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführt und abschließend bewertet.

Die im Rahmen des Abbruchs entstehenden Abfälle sind so weit wie möglich zu separieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Für die Beseitigung / Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 47-52 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) zu beachten.

Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Bestimmte Abfallfraktionen können gemeinsam erfasst werden, soweit sie einer Vorbehandlungsanlage (z.B. einer Sortieranlage) zugeführt werden. Konkrete Anforderungen ergeben sich aus der Gewerbeabfallverordnung.

Die Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen sind gutachterlich zu begleiten und in enger Abstimmung mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft durchzuführen.

Nach Beendigung der Arbeiten ist ein Abschlussbericht zu fertigen und innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

## 2) Zwischenlagerung von Boden

Sollte durch Entsorgungseingpässe eine Zwischenlagerung von kontaminiertem Material oder gefährlichen Abfällen über 72 Stunden hinaus erforderlich sein, so ist diese im Einzelfall abzustimmen. Es sind jedoch mindestens die folgenden Anforderungen einzuhalten, damit keine Boden- und Grundwasserbeeinträchtigung zu befürchten ist:

- a) Die verschiedenen Abfälle müssen getrennt voneinander gelagert werden.
- b) Eine Lagerung darf nur auf befestigter (asphaltierter / betonierter) Fläche ohne Bodeneinlauf, auf einer resistenten und flüssigkeitsdichten Folie oder in Containern vorgenommen werden.
- c) Eine Beaufschlagung der gelagerten Materialien durch Niederschlagswasser muss ausgeschlossen werden (z.B. durch Abdeckung mit einer beständigen Folie).
- d) Die Lagerung ist arbeitstäglich vor Ort zu kontrollieren. Hierbei ist insbesondere auf die Dichtheit der Abdeckeinrichtung zu achten. Die Kontrollen sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren (Datum, Name des / der Kontrollierenden, ordnungsgemäßer Zustand des Lagers, Unterschrift). Das Kontrollbuch ist auf Verlangen vorzulegen.
- e) Das Abfallzwischenlager ist vor unbefugtem Zutritt zu sichern.

## 3) Wiedereinbau von Bodenmassen

Sofern Aushubmassen (z.B. Bodenaushub und / oder Bauschutt) auf dem Gelände wieder eingebaut werden sollen, ist darzustellen, zu welchem Zweck die Massen eingebaut werden sollen (bautechnischer Nutzen) und ob die einzubauenden Massen geeignet sind (bautechnische Eignung). Darüber hinaus ist die Umweltverträglichkeit nachzuweisen. Gleichzeitig ist darzustellen, ob und gegebenenfalls welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Nach Vorlage dieser Unterlagen wird entschieden, ob für den Wiedereinbau der Aushubmassen eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 und 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) erforderlich ist. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab abzustimmen. Entsprechende Angaben sind durch den jeweiligen Bauherrn im Zuge des Aushub- und Entsorgungskonzeptes darzustellen.

## 4) Immissionsschutz

Für das hier in Rede stehende Vorhaben liegt eine schall- und erschütterungstechnische Untersuchung zum Baubetrieb der OBERMEYER Planen und Beraten GmbH vom 05.06.2019 vor. In der schalltechnischen Untersuchung wird festgestellt, dass durch die Bauarbeiten, auch aufgrund der hohen Vorbelastung durch Verkehrslärm, nur geringe Überschreitungen der Richtwerte nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm / Geräuschemissionen (AVV Baulärm) während weniger Tage und Nächte zu erwarten sind. Auch durch Erschütterungen ist nicht mit einer erheblichen Belästigung zu rechnen.

Während der Bauphase sind jedoch die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

- Verwendung geräuscharmer Baumaschinen und Verfahren gemäß dem Stand der Technik im Bereich des Schallschutzes,
- Durchführung der Arbeiten überwiegend im Tageszeitraum,
- Einhaltung von Pausen und Ruhezeiten,
- Information der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner,
- Messtechnische Begleitung der erschütterungsrelevanten Bauarbeiten.

Hierzu wird im Einzelnen auf Folgendes hingewiesen:

- a) Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20:00 Uhr bis 07:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten gemäß dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm / Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) verboten.
- b) In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.
- c) Bei Baumaßnahmen in Wohngebieten sind die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) zu beachten, soweit Maschinen verwendet werden, die in dieser Verordnung genannt werden.
- d) Bei den Bauarbeiten ist sowohl beim Abbruch als auch dem Neubau die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm / Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) zu beachten.
- e) Der maschinelle Abbruch der von der Genehmigung erfassten Bauwerke, einschließlich der erforderlichen Fahrzeugbewegungen darf nur innerhalb des Zeitraumes von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen.
- f) Die Motoren der Maschinen und Arbeitsgeräte sind während der Stand- und Arbeitspausen abzuschalten.
- g) Die eingesetzten Geräte und Maschinen müssen erhöhten Schallschutzanforderungen genügen. Als Nachweis dient u. a. die Berechtigung, das Umweltzeichen "blauer Engel, weil lärmarm" (gemäß RAL ZU 53) führen zu dürfen. Eine aktuelle Liste derartiger Geräte und Maschinen kann im Internet unter <http://www.blauer-engel.de> abgerufen werden.
- h) Felsmeißel dürfen beim Abbruch nur eingesetzt werden, wenn immissionsärmere Abbruchverfahren – z. B. Abbruch unter Verwendung einer Brecherzange – nicht möglich sind.
- i) Staubbelastigungen beim Abbruch, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie beim Befahren des Abbruchgeländes sind zu vermeiden oder auf das Mindestmaß zu beschränken. Dies ist jeweils durch eine ausreichende Oberflächenfeuchte zu gewährleisten. Sofern der Wasserdruck zur ausreichenden Befeuchtung nicht ausreicht, ist eine Druckerhöhung einzusetzen.
- j) Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Baufahrzeuge nach Verlassen des Abbruchgeländes vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch Einsatz einer saugenden Kehmaschine.

- k) Die Abbruchgenehmigung ist während des Abbruchs ständig auf der Baustelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- l) Erschütterungsrelevante Baumaßnahmen (z. B. Vibrationsrammen, Einsatz von Rüttlern oder Bodenverdichtern etc.) sind durch einen Gutachter messtechnisch zu begleiten. Die Anhaltswerte der DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf bauliche Anlagen" sind einzuhalten. Die Messberichte sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

#### 5) Wasserhaltung / Wassergefährdung

Für den Verbau bis in den Grundwasserschwankungsbereich hinein ist eine Trägerbohlenwand geplant. Hierdurch sind jedoch keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserqualität oder anderer Grundwassereigenschaften zu erwarten. Eine Wasserrechtliche Erlaubnis ist daher nicht erforderlich.

Bei erhöhten Grundwasserständen ist eventuell eine zeitweise Grundwasserhaltung erforderlich. Dies bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Übrigen die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 zu beachten.

Ansprechpartner für die Belange „Wasserhaltung / Wassergefährdung“ im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, ist Herr Schulz (Telefon: 0221-221-34935; E-Mail: [ruediger.schulz@stadt-koeln.de](mailto:ruediger.schulz@stadt-koeln.de))

### **VI. Boden- und Grundwasserschutz**

In das Plangebiet ragt von Osten eine Fläche hinein, die hier als Altstandort unter der Nr. 105 16 und der Bezeichnung „Deutzer Feld“ im Kataster der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen gemäß § 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) nachrichtlich erfasst ist. Es wird hierzu auch auf die beigefügte Übersicht verwiesen. Es besteht zwar kein konkreter Altlastverdacht, doch aufgrund der hier vorhandenen Erkenntnisse über diesen Altstandort kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Nutzungs(art)änderung oder einem Bodeneingriff Schutzgüter gefährdet sein könnten. Daher wird im konkreten Kontext eine fachgutachterliche Begleitung aller Arbeiten gefordert, die einen Bodeneingriff darstellen. Der schriftliche Bericht hierüber ist nach Abschluss der Arbeiten zeitnah analog und digital vorzulegen.

Ansprechpartner für die Belange „Boden- und Grundwasserschutz“ im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, sind Herr Gerhold (Telefon: 0221-221-23737; E-Mail: [karl-michael.gerhold@stadt-koeln.de](mailto:karl-michael.gerhold@stadt-koeln.de)) und Frau Hoppe (Telefon: 0221-221-24857; E-Mail: [isabell.hoppe@stadt-koeln.de](mailto:isabell.hoppe@stadt-koeln.de)).

### **VII. Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Auch wenn das Bauwerk B als erhaltenswert eingestuft wird, bestehen aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, da das Bauwerk B nicht in die Denkmalliste der Stadt Köln eingetragen ist.

Ansprechpartnerin im Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Pesch-Beckers (Telefon: 0221-221-22738; E-Mail: [rita.pesch-beckers@stadt-koeln.de](mailto:rita.pesch-beckers@stadt-koeln.de)).

### **VIII. Archäologische Bodendenkmalpflege / Bodendenkmalschutz**

In den von der geplanten Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen sind keine archäologischen Bodendenkmäler oder Fundstellen bekannt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind daher Belange von Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz voraussichtlich nicht betroffen. Bei zufälligen archäologischen Bodenfindungen sind jedoch die §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalchutzgesetz – DSchG) zu beachten. Diese umfassen eine unverzügliche Benachrichtigung des Römisch-Germanischen Museums / Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz, die unveränderte Erhaltung des Auffindungszustands sowie eine Untersuchungsfrist von bis zu drei Tagen.

Ansprechpartner im Römisch-Germanischen Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz, Roncalliplatz 4, 50667 Köln, ist Herr Wagner (Telefon: 0221-221-24585; E-Mail: [gregor.wagner@stadt-koeln.de](mailto:gregor.wagner@stadt-koeln.de)).

### **IX. Kampfmittel**

Die betroffene Fläche ist, sofern dies noch nicht geschehen ist, auf deren Kampfmittelbelastung zu überprüfen. Hierzu ist zunächst über das Amt für öffentliche Ordnung eine Luftbilddauswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen. Ansprechpartner im Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln, sind Herr Kühlem (Telefon: 0221-221-26216) und Frau Ermert (0221-221-31128). Die E-Mailadresse lautet jeweils: [kampfmittel@stadt-koeln.de](mailto:kampfmittel@stadt-koeln.de).

### **X. Brandschutz**

Es bestehen brandschutztechnische Bedenken gegen die vorliegende Planung. Diese können jedoch zurückgestellt werden, sofern die nachstehenden Punkte berücksichtigt werden:

- 1) Sofern während der geplanten Baumaßnahme die Befahrbarkeit der Deutz-Mülheimer Straße in beide Richtungen, auch kurzzeitig, für die Einsatzkräfte der Feuerwehr Köln nicht vollständig sichergestellt werden kann, ist dies frühzeitig der Berufsfeuerwehr Köln, Abteilung Einsatzplanung, Scheibenstraße 13, 50737 Köln (Telefon: 0221-9748-1110, E-Mail: [feuerwehr@stadt-koeln.de](mailto:feuerwehr@stadt-koeln.de)) sowohl fernmündlich als auch schriftlich anzuzeigen bzw. mitzuteilen.
- 2) Die lichte Durchfahrtshöhe der Überführung ist während der Bauphase so zu planen und baulich umzusetzen, dass eine lichte Durchfahrtshöhe für Feuerwehrfahrzeuge von mindestens 3,50 m im gesamten Straßenbereich der Deutz-Mülheimer Straße gegeben ist.
- 3) Um bezüglich einer eventuellen Schadensbekämpfung im Bereich des Zugverkehrs für die Einsatzkräfte der Feuerwehr Köln eine Zugänglichkeit von der Deutz-Mülheimer Straße zu gewährleisten, ist es erforderlich, einen Treppenaufgang mit Geländer aus nicht brennbaren Baustoffen zwischen der Deutz-Mülheimer Straße und den Gleisanlagen mit einer nutzbaren Breite von mindestens 1,25 m zu errichten. Hinsichtlich der baulichen Ausbildung (z.B. Auftritte und Steigungsverhältnis) dieser Treppenanlage wird unter anderem auf die DIN 18065 hingewiesen. Einzelheiten sind im Bedarfsfall mit der Berufsfeuerwehr Köln, Abteilung Gefahrenvorbeugung, abzustimmen.

Ansprechpartner bei der Berufsfeuerwehr Köln, Neusser Landstraße 2, 50735 Köln, ist Herr Roleff (Telefon: 0221-9748-5112; E-Mail: [frank.roleff@stadt-koeln.de](mailto:frank.roleff@stadt-koeln.de)).

### **XI. Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau**

Da sich unterhalb des Brückenbauwerkes die Gleistrasse der Stadtbahnlinien 3 und 4 befindet und deren Oberleitung an der zu erneuernden Eisenbahnüberführung befestigt ist, muss das Vorhaben mit dem Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau sowie der KVB AG abgestimmt werden. Die Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Gleistrasse muss gewährleistet bleiben.

Ansprechpartner im Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Herr Seel (Telefon: 0221-221-25239; E-Mail: [evgenij.seel@stadt-koeln.de](mailto:evgenij.seel@stadt-koeln.de)).

Gemäß § 21 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln ist dem Stadtentwicklungsausschuss die Entscheidungsbefugnis für Stellungnahmen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren übertragen worden. Die mit diesem Schreiben fristwährend abgegebene Stellungnahme steht daher unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses, der sich erst nach Anhörung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk Innenstadt mit der Angelegenheit befassen kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Cornelia Müller

Anlage:

- Übersicht der Altstandorte im Plangebiet